

Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das StGB, die StPO 1975, das StVG, das GebAG, das JGG 1988 und das ErwSchVG geändert werden und ein Bundesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender vorbeugender Maßnahmen nach § 21 StGB (Maßnahmenvollzugsgesetz – MVG) erlassen wird (Maßnahmen-Reform-Gesetz 2020)

BMVRDJ-S638.022/0004-IV1/2018

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Artikel 1 - Änderungen des Strafgesetzbuches	4
Artikel 2 - Änderung der Strafprozessordnung.....	6
Artikel 3 - Änderung des Strafvollzugsgesetzes	9
Artikel 4 - Bundesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 21 StGB (Maßnahmenvollzugsgesetz – MVG).....	9
Artikel 7 - Änderung des ErwSchVG	27
Resümee	28

Der Verein VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung erlaubt sich, zu dem oben angeführten Diskussionsentwurf wie folgt Stellung zu nehmen, dies insbesondere auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung.

EINLEITUNG

Trotz vieler positiver Ansätze besteht aus Sicht von VertretungsNetz Anlass zur Sorge, dass der vorliegende Entwurf nicht zu einem Rückgang der Unterbringungen im Maßnahmenvollzug beitragen wird, sondern im Gegenteil die Unterbringungszahlen weiter ansteigen werden. Gründe dafür sind insbesondere das **Unterbleiben der**

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung
- Geschäftsführer
- Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
- T 01/ 330 46 00, F 01/ 330 46 00-99
- peter.schlaffer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

Anhebung der Strafandrohung als Schwelle für die Einweisungen gemäß **§ 21 StGB** auf mehr als drei Jahre, wie sie von der AG Maßnahmenvollzug vorgeschlagen wurde, und das Einbeziehen von (wenn auch qualifizierten) **Vermögensdelikten** ohne konkrete Bedrohung einer Person.

Dass gemäß **§ 25 StGB** Unterbringungen in einem forensisch-therapeutischen Zentrum **in jedem Fall und unabhängig von der Schwere der Anlasstat unbefristet ausgesprochen werden**, erscheint selbst unter dem Aspekt der regelmäßigen Überprüfung der Maßnahme unverhältnismäßig. VertretungsNetz gibt zu bedenken, dass die Unterbringung ohne Perspektive auf einen Entlassungszeitpunkt eine enorme Belastung für die im Maßnahmenvollzug angehaltenen Personen darstellt, und unter diesem Eindruck Behandlungseinsicht bzw Therapiewilligkeit und damit die Chance auf einen Therapieerfolg in den Hintergrund tritt. Dies widerspricht dem erklärten Ziel der Behandlung und Betreuung iSd § 3 Abs 1 MVG im vorliegenden Entwurf, neben der Linderung der Krankheit die Gefährlichkeit des Untergebrachten für die Allgemeinheit so weit zu mindern, dass er möglichst bald bedingt entlassen werden kann. Aus Sicht von VertretungsNetz soll eine **unbefristete Unterbringung erst bei Anlasstaten**, die mit einer **mehr als 10 jährigen Freiheitsstrafe bedroht** sind, möglich sein.

Die gesetzliche Inpflichtnahme des BMVRDJ für **ausreichende alternative Betreuungsangebote**, insbesondere **forensisch-therapeutische Ambulanzen** und **sozialtherapeutische Wohneinrichtungen** zu sorgen, ist ein zentrales Element für eine gelingende Reform des Maßnahmenvollzugs. Eine gelungene Reintegration der betroffenen Personengruppe hängt zu einem großen Teil von diesen ambulanten Betreuungsangeboten ab.

In den genannten Einrichtungen werden Menschen mit schwerer intellektueller Beeinträchtigung und psychiatrischen Störungen betreut. Der professionelle Umgang mit Fremdaggression bedarf geeigneter Rahmenbedingungen, um auf diese Weise den Schutz der BewohnerInnen und des Personals zu gewährleisten. Wenn an dieser Stelle von Schutz die Rede ist, geht es vor allem auch darum, Rahmenbedingungen zu schaffen, die fremdaggressives Verhalten nicht (mit)verursachen. In diesem Zusammenhang bedeutet Qualität **ausreichend und geeigneter Raum**, eine **ausreichende Anzahl geeigneten, gut ausgebildeten Personals** sowie regelmäßige **Aus- und Weiterbildung der dort arbeitenden Personen**. Der **Menschenrechtsbeirat** der Volksanwaltschaft empfiehlt in diesem Zusammenhang ein an die Institution angepasstes Deeskalations- und Sicherheitskonzept, welches auch gesetzlich verankert werden sollte, als Voraussetzung für die Bewilligung und das Betreiben derartiger Einrichtungen (Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates der VA zu „Opferschutz bei grenzverletzendem Verhalten“, <https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/3qfed/2017-09->

[19%20Stellungnahme%20MRB%20zu%20Opferschutz%20bei%20grenzverletzendem%20Verhalten.pdf](#), abgerufen am 30.1.2019).

Warum eine gesetzliche Vertretung **entsprechend § 25 MVG** für diese Einrichtungen des ambulanten Vollzugs im Entwurf **nicht vorgesehen** ist, erscheint VertretungsNetz **nicht nachvollziehbar** und jedenfalls ergänzungsbedürftig.

Zu begrüßen ist die **vermehrte Einbeziehung der** Vorsorgebevollmächtigten und **ErwachsenenvertreterInnen** – sowohl im Ermittlungsverfahren als auch im Zuge der Unterbringung im forensisch-therapeutischen Zentrum bzw der psychiatrischen Abteilung und im Rahmen des Entlassungsverfahrens - und insbesondere **die gesetzliche Vertretung durch PatientenanwältInnen (§ 25 MVG)**.

Auffallend ist, dass der Entwurf zwar Vertreterkompetenzen vorsieht, allerdings die gesetzliche Regelung des dazu erforderlichen **Einsichtsrechts** in die jeweiligen Unterlagen (Krankengeschichte, Dokumentation etc) unterlässt. Ohne explizite Befugnis der Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen können Vertretungshandlungen nicht annähernd professionell gesetzt werden. Dieser Umstand könnte sogar zu Antragstellungen führen, die andernfalls vermeidbar gewesen wären.

Da sowohl die Vertreter gemäß § 1034 ABGB als auch die PatientenanwältInnen iSd § 25 MVG gesetzliche Vertreter sind, ersucht VertretungsNetz an jenen Stellen, die bloß den „gesetzlichen Vertreter“ nennen, um **Konkretisierung des Vertreterbegriffes**.

Abschließend ist kritisch anzumerken, dass der vorliegende Entwurf keine Regelung vorsieht, die die **gesetzliche Vertretung gemäß § 25 während der Übergangsfrist (§ 80)** in besonderen Abteilungen von Strafvollzugsanstalten bzw. in den dafür besonders bestimmten Außenstellen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen gewährleistet. Die Zuständigkeit der PatientenanwältInnen ist bisher ausschließlich für forensisch-therapeutische Zentren und Krankenanstalten iSd § 20 MVG vorgesehen.

ARTIKEL 1 - ÄNDERUNGEN DES STRAFGESETZBUCHES

Zu § 21 Abs 1 StGB:

VertretungsNetz begrüßt die Änderung der Begrifflichkeit zur Beschreibung der Erkrankung der Person in „**schwerwiegende und nachhaltige psychische Störung**“ anstelle von „geistiger oder seelischer Abartigkeit von höherem Grad“.

Die Betonung der **Kausalität zwischen dieser Störung und der Anlasstat** ist von essenzieller Bedeutung, geht aus dem **Terminus „unter der Einwirkung“** aber nur **unzureichend** hervor. Auch die bisherige Bezeichnung „unter dem Einfluss“ hat bereits regelmäßig dazu geführt, dass Personen, bei denen dieser Kausalzusammenhang zwischen ihrer Erkrankung und der Anlasstat eben nicht bestand bzw nicht beurteilt werden konnte, im Maßnahmenvollzug untergebracht wurden.

Es wird empfohlen, die von der AG Maßnahmenvollzug vorgeschlagene Formulierung im Gesetzestext vorzusehen, wonach die Anlasstat eine „**unmittelbare Folge**“ der psychischen Störung darstellen müsse, und dadurch die Kausalbeziehung unmissverständlich klarzustellen (vgl Stellungnahme der Universität Wien zum „Expertenentwurf 2017“, Ass.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Katharina *Beclin*, vom 12.9.2017, Pkt 3).

Zu § 21 Abs 3 StGB:

VertretungsNetz ist im Einklang mit den Empfehlungen der AG Maßnahmenvollzug weiterhin der Überzeugung (abweichend von Abs 3 idF des vorliegenden Entwurfs), dass **als Anlasstat nur eine Tat in Betracht kommen soll, die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.**

Abs 3 idF des vorliegenden Diskussionsentwurfs, nämlich (weiterhin) Taten als Anlasstaten zu qualifizieren, die mit bloß mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, wird **abgelehnt**. Aus Sicht von VertretungsNetz ist auch das nur vermeintlich eingrenzende Kriterium, die Tat müsse in diesen Fällen „**Ausdruck einer besonderen Gewalteneigtheit des Täters**“ sein, **nicht geeignet**, um „minderschwere“ Delikte“ in der Praxis als Anlasstaten auszuschließen.

Aus der Erfahrung von VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung erfolgen Unterbringungen unter anderem auch aufgrund von (gefährlichen) Drohungen und (bzw in Verbindung mit) Widerstand gegen die Staatsgewalt, sowie aufgrund von Verurteilungen wegen eines versuchten Delikts. Es ist zu erwarten, dass das Tatbestandsmerkmal der „besonderen Gewalteneigtheit des Täters“ in der Praxis in aller Regel angenommen und bestätigt werden wird, da Gericht und Sachverständige dieses aus Sicherheitserwägungen nicht ausschließen werden.

Die Erläuterungen zu § 21 Abs 3 des Entwurfs führen aus, dass es durch diese Regelung grundsätzlich möglich sein soll, *auch bei entsprechenden ernst zu nehmenden gefährlichen Drohungen mit dem Tod, mit einer Verstümmelung, mit einer Brandstiftung und in den anderen schweren Fällen des § 107 Abs 2 StGB die*

Unterbringung bereits auf Grund der Drohung anzuordnen, so dass man – bei Vorliegen einer schweren und nachhaltigen psychischen Störung und der dadurch bedingten Gefährlichkeit – nicht zuwarten muss, bis tatsächlich eine Straftat mit schweren Folgen für Leib und Leben begangen wurde. Dazu ist anzumerken, dass § 107 StGB die Verurteilung aufgrund der Drohung und nicht erst die Verurteilung nach Verwirklichung der durch die Drohung ausgesprochen Handlung vorsieht. Insofern gehen aus Sicht von VertretungsNetz die Ausführungen an dieser Stelle ins Leere. Nicht schulfähige Personen wären, wenn eine ernstliche und erhebliche Gefährdung von Gesundheit oder Leben im Sinn des § 3 UbG zu befürchten ist, in einer psychiatrischen Abteilung unterzubringen. In keinem Fall muss somit zugewartet werden, bis eine Straftat mit schweren Folgen für Leib und Leben tatsächlich begangen wurde. VertretungsNetz fordert, **die von der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug vorgeschlagene Anhebung der Strafandrohung auf mehr als drei Jahre als Schwelle für Einweisungen gemäß § 21 noch einmal in die Reformüberlegungen einzubeziehen.**

Zu § 21 Abs 4 StGB:

Strikt **abgelehnt** wird auch die Nennung **reiner Vermögensdelikte** als Grund für die Unterbringung, wenn die Tat [sic:] **„gegebenenfalls auch unter Anwendung der Regeln über die Zusammenrechnung der Werte und Schadensbeträge (§ 29) – mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist und die Umstände der Tatbegehung eine besondere Gefährlichkeit des Täters auch für die Rechtsgüter Leib und Leben nahe legen“**. Die Erläuterungen führen hier keine Beispiele an, und solche wären auch nur schwer zu konstruieren. Vielmehr ist zu befürchten, dass in der Praxis (wenig reflektiert) schwere Vermögensdelikte ohne hinzutretende Gefährlichkeitsqualifikation zur Unterbringung führen werden. Es wird besonders darauf zu achten sein, dass das Merkmal der besonderen Gefährlichkeit für Leib und Leben in der Praxis auch tatsächlich Berücksichtigung findet und die Sachverständigengutachten ausführlich begründen, warum eine solche im konkreten Einzelfall als gegeben angenommen wird. Auch der Terminus „gegebenenfalls“ lässt einen allzu unbestimmten Interpretationsspielraum zu, innerhalb dessen eine Zusammenrechnung der Werte und Schadensbeträge erfolgen würde.

Reine Vermögensdelikte wurden erst 2011 als Voraussetzung für die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher ausgenommen (Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I 2010/111). In der diesbezüglichen Regierungsvorlage (Erläut RV 981 BlgNr 24. GP 11) wurde dazu ausgeführt: *„Erfahrungen zeigen, dass ein überraschend hoher Anteil von Unterbringungen auf reine Vermögensdelinquenz zurückzuführen ist. Für diesen Bereich erscheint jedoch der Einsatz vorbeugender Maßnahmen weder notwendig, noch in Anbetracht des Grundrechtseingriffes und der Kostenbelastung angemessen.“*

Auch auf Grundlage dieser Argumentation **sollte von § 21 Abs 4 des Entwurfs Abstand genommen werden.**

Zu § 25 StGB:

Grundsätzlich ist aus Sicht von VertretungsNetz eine allgemeine Anordnung der „**Unterbringung auf unbestimmte Zeit**“, die in keinerlei Abhängigkeit mit der Höhe der Strafdrohung des jeweiligen Anlassdelikts gesetzt wird, **kritisch zu hinterfragen.**

Ist es sachlich gerechtfertigt, dass die Unterbringungsformen nach den §§ 22 und 23 StGB höchstens zwei bzw 10 Jahre andauern dürfen, während für Unterbringungen gemäß § 21 StGB in § 25 Abs 1 StGB keine zeitliche Höchstdauer vorgesehen ist?

Während die Unterbringungsobergrenze bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Entwurf 15 Jahre beträgt, ist eine solche für Erwachsene weiterhin nicht vorgesehen.

Es wird angeregt, die **Unterbringung auf unbestimmte Zeit nur dann** auszusprechen, wenn die Anlasstat mit einer **mehr als 10 jährigen Freiheitsstrafe bedroht** ist.

Sollten keine Befristungen eingeführt werden, wäre es nach Auffassung von VertretungsNetz alternativ jedenfalls erforderlich, dass zumindest **nach einer gewissen Anhaltedauer** (zB drei Jahre) **strengere Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung** der Unterbringung vorgesehen werden. Vorstellbar wären beispielsweise eine besondere **Begründungspflicht** der „Nichtentlassung“ und/oder eine **kommissionelle Begutachtung** statt eines Einzelgutachtens.

In jedem Fall ist dem verfassungsgesetzlichen Gebot des **Art 6 Abs 2 PersFrG** (in Verbindung mit der Straßburger Judikatur zu **Art 5 Abs 4 EMRK**) Rechnung zu tragen, dass im Fall einer **Anhaltung von unbestimmter Dauer** deren Notwendigkeit **in angemessenen Abständen** durch ein Gericht oder eine andere unabhängige Behörde **zu überprüfen** ist – zur Beurteilung der „Angemessenheit“ des Überprüfungsintervalls vgl *Kopetzki* in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 6 PersFrG Rz 61). Unter diesem Aspekt wird die **„mindestens alljährliche“ Überprüfung** (§ 25 Abs 3 MVG) begrüßt.

VertretungsNetz regt an, in die Erläuterungen zu § 25 Verweise auf die § 3 Abs 1 letzter Satz MVG („...dass er möglichst bald bedingt entlassen werden kann.“) und §§ 60 ff MVG (Entlassung aus der strafrechtlichen Unterbringung) aufzunehmen.

ARTIKEL 2 - ÄNDERUNG DER STRAFPROZESSORDNUNG

Nach wie vor unklar ist der **Vertretungsumfang des Vertreters gemäß § 25 MVG während des Ermittlungsverfahrens** (siehe dazu Anmerkung bei § 25 MVG).

VertretungsNetz geht davon aus, dass auch eine **vorläufige Unterbringung** in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder einer psychiatrischen Krankenanstalt gemäß

§ 431 StPO eine „**Aufnahme**“ iSd § 25 MVG darstellt und demgemäß eine Vertretungsbefugnis der PatientenanwältInnen auslöst (vgl Anm zu § 25 Abs 1 MVG).

Zu § 430:

Die **obligatorische** Einbeziehung von **Sachverständigen der klinischen Psychologie** und die verpflichtende gutachterliche Prüfung **möglicher alternativer Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen**, die ein vorläufiges Absehen vom Vollzug der Unterbringung ermöglichen, wird aus Sicht von VertretungsNetz sehr begrüßt – ebenso die nun weggefallene Möglichkeit eines Absehens von der Vernehmung „aufgrund des Zustands des Betroffenen“, wie es noch im Vorentwurf vorgesehen war.

Aus **§ 430 Abs 1 Z 4** ist nicht eindeutig ableitbar, ob die Beziehung von Sachverständigen der klinischen Psychologie auch zur Vernehmung vorgesehen ist. Im Sinne der Rechtsschutzes und der Qualitätssicherung des Verfahrens wird angeregt, Sachverständige der klinischen Psychologie auch zur Vernehmung vorzusehen. Dasselbe gilt für das Einbeziehen von Sachverständigen aus einem anderen Fachgebiet, wenn im konkreten Fall eine besondere Expertise (beispielsweise der Sonder- und Heilpädagogik) gefordert ist.

Im Zusammenhang mit der dringend notwendigen Verbesserung der Sachverständigengutachten durch **Einführung von Qualitätsstandards** wird angeregt, dass tunlichst nur Sachverständige im Verfahren zur Unterbringung in einer vorbeugenden Maßnahme gemäß § 21 StGB herangezogen werden, die als „**Sachverständige für psychiatrische Kriminalprognostik**“ in der Sachverständigenliste eingetragen sind (www.sdgliste.justiz.gv.at/edikte/sv/svliste.nsf, derzeit österreichweit etwa 20 Sachverständige, abgerufen am 22.01.2019). Die Analyse von Risikodispositionen und die Rückfallprognose erfordern eine **Spezialisierung, die über eine „allgemeine“ psychiatrische Facharztausbildung hinausgeht**.

In diesem Zusammenhang ist auf die Notwendigkeit einer speziellen Aus- und regelmäßigen Fortbildung der Sachverständigen und auf die Qualität der Sachverständigengutachten hinzuweisen (vgl Bericht der AG Maßnahmenvollzug S 48).

Zu § 431 Abs 1:

Sehr positiv wird bewertet, dass eine Unterbringung ausschließlich in einem **forensisch-therapeutischen Zentrum** oder in einer **psychiatrischen Krankenanstalt** vollzogen werden soll, um auf diese Weise die entsprechende **Behandlung** der untergebrachten Person sicherzustellen.

Aus Sicht von VertretungsNetz ist unbedingt darauf zu achten, dass sich forensisch-therapeutische Zentren nicht zu überbelegten „Großanstalten“ entwickeln und nur unzureichend mit **Ressourcen** ausgestattet werden, was letztendlich jede individuelle Behandlung der Betroffenen behindern würde.

Zu § 431 Abs 4:

Die Erwähnung der **ambulanten Behandlung und Betreuung** als spezifisches gelinderes Mittel wird ausdrücklich begrüßt. VertretungsNetz hat Bedenken hinsichtlich der **unzureichenden Wahrung rechtsstaatlicher Garantien** beim ambulanten Vollzug (vgl Anmerkung zu § 4 MVG).

Zu § 431 Abs 5:

Die umfassende Einbeziehung der **Bewährungshilfe** wird begrüßt.

Zu § 432 Abs 1:

Das **Trennungsgebot** (auch bereits bei vorläufiger Unterbringung) wird begrüßt. Es wird angeregt, den Terminus „sollen“ durch „dürfen“ zu ersetzen, sodass § 432 Abs 1 Satz 1 eine Trennungsverpflichtung festlegt: „*Die vorläufige Unterbringung erfolgt in einem forensisch-therapeutischen Zentrum, wobei vorläufig Untergebrachte nicht in Gemeinschaft mit rechtskräftig Untergebrachten angehalten werden dürfen*“.

Ebenfalls positiv gesehen wird die **Verpflichtung der Krankenanstalten** für Psychiatrie, **Betroffene aufzunehmen**, „wenn dies zweckmäßig ist und der Betroffene dort angemessen behandelt und betreut werden kann“. Es besteht jedoch die Sorge, dass aufgrund dieser Verpflichtung **keine ausreichende Anzahl an Plätzen in forensisch-therapeutischen Zentren** vorgesehen und ersatzweise auf die Aufnahmeverpflichtung der Krankenanstalten gemäß § 432 Abs 1 dritter Satz verwiesen wird. Die **Aufnahme in einem forensisch-therapeutischen Zentrum** sollte **vorrangig** erfolgen.

Zu § 432 Abs 4:

Es wird um Klarstellung ersucht, ob auch die PatientenanwälInnen (Vertreter gemäß § 25 MVG) als gesetzliche Vertreter iS des § 432 Abs 4 des Entwurfs gemeint ist.

Zu § 434:

Begrüßt wird die Zuständigkeit des großen Schöffengerichts anstelle des Einzelrichters bzw der Einzelrichterin.

Zu § 434g:

Die **amtswegige Prüfpflicht** des Gerichts (Abs 1) im Verfahren beim **vorläufigen Absehen vom Vollzug** sowie die verpflichtende Einholung von Äußerungen und Stellungnahmen der beteiligten ExpertInnen und Institutionen (Abs 2) wird begrüßt. Um die Gefahr einer **ungerechtfertigten wiederholten Vertagung** hintanzuhalten, ersucht VertretungsNetz, in Abs 3 vor der Wortfolge „*längstens für zwei Monate*“ das Wort „**einmalig**“ einzufügen. Alternativ wird ersucht, einen entsprechenden Hinweis

in die Erläuternden Bemerkungen aufzunehmen. VertretungsNetz spricht sich zudem dafür aus, die ausdrückliche Möglichkeit einer **Vertagung für den Fall einer akuten Krisensituation** auf Antrag des Betroffenen vorzusehen. Positiv ist auch die besondere Begründungspflicht des Gerichts (Abs 6), wenn bei „minderschweren“ Anlasstaten dennoch nicht vom Vollzug vorläufig abgesehen werden soll.

Es wird angeregt, in Abs 7 eine **absolute Frist** für das Verbleiben in der vorläufigen Unterbringung bis zur Erfüllung der faktischen Voraussetzungen zu normieren. Es ist zu befürchten, dass es andernfalls zu übermäßig langen Anhaltungen kommt.

ARTIKEL 3 - ÄNDERUNG DES STRAFVOLLZUGSGESETZES

Ad Z 16: Durch den generellen **Wegfall des Dritten Abschnitts im Vierten Teil** über die „Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“ entfällt auch die bisherige Möglichkeit einer Unterbrechung der Unterbringung (UdU) iSd § 166 Z 2 StVG für gemäß § 21 Abs 1 und 2 untergebrachte Personen. Lediglich in Anstalten für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher soll durch § 169 Z 2 weiterhin eine eingeschränkte Möglichkeit einer Unterbrechung der Unterbringung vorgesehen bleiben. Für die Unterbringung in forensisch-therapeutischen Zentren wird die UdU explizit nicht übernommen.

Stattdessen verweist **§ 50 Abs 2 MVG auf weitere Lockerungen**, die mit einem Aufenthalt außerhalb des forensisch-therapeutischen Zentrums über Nacht verbunden sind – beispielsweise in Heimen oder sozialtherapeutischen Wohneinrichtungen. Im Hinblick auf effektiven **Rechtsschutz** bleibt klärungsbedürftig, ob sich die gesetzliche **Vertretung iSd § 25 MVG durch PatientenanwälInnen** in diesem Fall auch auf Einrichtungen außerhalb forensisch-therapeutischer Zentren oder Krankenhäuser erstreckt oder ob für jene nicht genuin forensischen Einrichtungen **eine gesonderte Vertretungsbefugnis der Erwachsenenenschutzvereine** eingerichtet werden sollte. Unbestritten ist, dass das Vorhandensein einer gesetzlichen Vertretung nicht vom Vollzugsort abhängen darf.

ARTIKEL 4 - BUNDESGESETZ ÜBER DEN VOLLZUG FREIHEITSENTZIEHENDER VorBEUGENDER MAßNAHMEN NACH § 21 STGB (MAßNAHMENVOLLZUGSGESETZ – MVG)

VertretungsNetz begrüßt die Regelung des Vollzugs der Unterbringung in einer vorbeugenden Maßnahme gemäß § 21 Abs 1 und 2 StGB in einem eigenen Maßnahmenvollzugsgesetz.

1. Teil: Grundsätze des Vollzugs: §§ 1 – 4

Zu § 1:

Diese Bestimmung normiert Zweck und Ziel der Unterbringung von Menschen, die unter Einwirkung ihrer psychischen Störung mit Strafe bedrohte Handlungen begangen haben. Nach **§ 1 Abs 2** ist das Vollzugsziel die Besserung des Zustands des Untergebrachten mit dem Fokus, dass „**die Gefahr (...) so weit reduziert**“ sei, dass die strafrechtliche Unterbringung – gegebenenfalls unter Festlegung von Voraussetzungen und Bedingungen (§ 64) – nicht mehr notwendig ist.

Ist diese Gefahr entsprechend reduziert, so sind Betroffene (bedingt) zu entlassen.

Damit im Widerspruch steht jedoch die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter lit.

D Z 29 genannte „**Erwägung**“, **dass eine Entlassung erst erfolgen soll, wenn die spezifische Gefährlichkeit weggefallen ist**. Sofern an dieser Stelle ein (gänzlicher) Entfall einer Gefährlichkeit gemeint ist, würde dies § 1 MVG widersprechen und wäre auch vehement abzulehnen. Ein (gänzlicher) Entfall einer Gefährlichkeit würde in der Praxis wohl nie von Sachverständigen bestätigt werden und jegliche Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug verhindern. Es kann demgemäß nur ein entsprechender Rückgang / eine Reduktion der Gefährlichkeit als Voraussetzung für eine Entlassung möglich sein. Dieser Interpretation entspricht auch § 3 Abs 1 MVG, wonach das Ziel der Behandlung und Betreuung ua eine **Minderung „der Gefährlichkeit** des Untergebrachten für **die Allgemeinheit**“ ist, damit er möglichst bald entlassen werden kann.

Zu § 2 Abs 1:

Die Unantastbarkeit der **Menschenwürde** wurde (anders als im Vorentwurf) in den gegenständlichen Entwurf nicht aufgenommen. Allerdings wird in den Erläuternden Bemerkungen zu § 2 darauf Bezug genommen. Möglicherweise beruht der fehlende Verweis auf die Menschenwürde auf einem Redaktionsversehen. Es wird ersucht, § 2 Abs 1 zu ergänzen, sodass er lautet: „*Die Persönlichkeitsrechte der Untergebrachten sind stets besonders zu achten und zu wahren. Ihre Menschenwürde ist wie die Würde aller Menschen unantastbar*“.

Zu § 3:

Begrüßt werden die Grundsätze in § 3, wonach für die **Behandlung und Betreuung** jedenfalls ein regelmäßig fortzuschreibender **Therapie- und Eingliederungsplan** zu erstellen ist, die Untergebrachten umfassend individuell zu unterstützen und anzuleiten sind sowie [grundsätzlich] stets über Maßnahmen zu informieren sind.

Es wird empfohlen, § 3 insofern zu ergänzen, dass Untergebrachten auch **Äußerungsrechte** im jeweiligen Zusammenhang eingeräumt werden.

In den Erläuterungen wird als Begründung für diese Bestimmung ausgeführt, sie solle in Zukunft Vernachlässigungen verhindern, wie sie (auch) Anlass für die Reform waren („Fall Stein“) – weiters wird die angebliche Neigung von Untergebrachten erwähnt, sich selbst zu vernachlässigen. Die Erläuterungen könnten den Schluss zulassen, dass die Bemühungspflicht sich (ausschließlich bzw vor allem) auf die Einhaltung von hygienischen Maßnahmen und solche der Körperpflege beziehen. Eine derartige enge Auslegung sollte jedoch vermieden werden.

Aus Sicht von VertretungsNetz soll die **Bemühungspflicht umfassend** gelten, nämlich **hinsichtlich aller – psychischer, persönlicher, körperlicher – Bedürfnisse der Untergebrachten**; sodass die Bemühungsverpflichtung aller am Vollzug Beteiligten in diesem Sinne zu verstehen ist. Eine entsprechende Verpflichtung, die lediglich darauf abzielt, die Untergebrachten „sauber“ und augenscheinlich somatisch funktionierend zu erhalten, wäre bei Weitem zu kurz gegriffen.

Begrüßt wird jedenfalls die Normierung des **Abstandsgebotes vom Strafvollzug** in Abs 5 leg cit und die dortige programmatische Bestimmung, dass die Unterbringung möglichst den allgemeinen Lebensverhältnissen der Untergebrachten entsprechen soll. Positiv zu erwähnen sind hier die Erläuterungen, wonach das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit zwar eine Abschließung rechtfertigt, soweit dies zur Verhinderung von Straftaten notwendig ist; jedoch keine weiteren Strafmaßnahmen, und in diesem Sinne „darüber hinausgehende Einschränkungen [in welcher Form auch immer]“ ungerechtfertigt wären.

Zu § 4 – Ambulante Betreuung und Nachsorge:

Wie bereits in der letzten Stellungnahme begrüßt VertretungsNetz ausdrücklich die **gesetzliche Inpflichtnahme des BMVRDJ** für ausreichende alternative Betreuungsangebote, insbesondere forensisch-therapeutische Ambulanzen und sozialtherapeutische Wohneinrichtungen zu sorgen. Dadurch könnten langjährige Forderungen entsprechend dem Ultima Ratio-Charakter der Maßnahme erfüllt werden. Eine **ausreichende räumliche und personelle Ausstattung dieser Einrichtungen** ist für das Erreichen der Ziele des vorliegenden Gesetzesentwurfs unbedingt erforderlich.

Derzeit ist es mangels geeigneter alternativer Betreuungsformen in vielen Fällen nicht möglich, vorläufig von der Unterbringung abzusehen oder eine bedingte Entlassung zu befürworten. VertretungsNetz hält es für notwendig, geeignete Betreuungsstrukturen so schnell wie möglich sowie allenfalls Regelungen für den Übergang zu schaffen.

In diesem Zusammenhang nimmt VertretungsNetz - Bewohnervertretung seit Jahren wahr, dass derzeit mit mehreren Einrichtungen Verträge bestehen, ohne dass (ausreichend) qualifiziertes Personal in erforderlicher Anzahl tätig ist, bzw ohne dass fachliche Konzepte vorhanden wären. Auch Therapieangebote fehlen meist.

Aus diesem Grund regt VertretungsNetz an, **§ 4 Abs 2 vorletzter Satz zu ergänzen**, sodass er wie folgt lautet: „... *In den Vereinbarungen sind insbesondere die zu erbringenden Leistungen, die fachlich erforderlichen Qualifikationen des Personals, der Mindestpersonalschlüssel und die Höhe des zu leistenden Entgelts festzulegen.*“

Zur Veranschaulichung struktureller Defizite möchte VertretungsNetz auf **OGH 7 Ob 45/18w**, iFamZ 2018/171, 101 und den zugrunde liegenden Sachverhalt hinweisen: Während eines Überprüfungsbesuchs in einer „sozialtherapeutischen Einrichtung“ wurde VertretungsNetz - Bewohnervertretung auf eine junge Frau aufmerksam, die durch Klopfzeichen und Hämmern gegen ihre versperrte Zimmertüre auf sich aufmerksam machte. Sie hielt sich unter dem Rechtstitel einer **(bereits abgelaufenen, aber nicht beendeten) Unterbrechung der Unterbringung mit der Auflage einer Aufenthaltspflicht in der Einrichtung auf** und war die meiste Zeit des Tages in ein Zimmer mit Videoüberwachung eingesperrt, das unzureichend – nämlich nur mit einem Bett und ein paar Schachteln, sowie einer angrenzenden Nasszelle – ausgestattet war. Sie erhielt sedierende Medikation. Die Tagesstruktur der jungen Frau beinhaltete eine „Müllrunde“ am Vormittag und einen begleiteten Spaziergang. Ansonsten war die Bewohnerin alleine im durchgehend versperrten Zimmer mit dem Zerreißen von Zeitungen beschäftigt. Das Essen nahm sie dort zu sich – im Bett oder am Boden sitzend, da sich dort weder Tisch noch Sitzgelegenheit befand.

VertretungsNetz möchte an dieser Stelle auf das nicht hinreichend berücksichtigte Thema **gesetzliche Vertretung und Rechtsschutz im ambulanten Vollzug** hinweisen:

Mit der Verankerung der Patientenanwaltschaft als gesetzliche Vertretung im Maßnahmenvollzug (§ 25 MVG) wird zwar ein sehr wichtiger Schritt gesetzt, allerdings wird in den nachführend ausgeführten Konstellationen der bislang unzureichende Rechtsschutz im Maßnahmenvollzug nicht beseitigt:

In folgenden fünf Fällen sieht das MVG (§ 4 MVG) einen **Aufenthalt außerhalb eines forensisch-therapeutischen Zentrums bzw. außerhalb einer Psychiatrie** vor:

1. § 431 Abs 4 StPO: **vorläufige Anhaltung.**
2. § 5 iVm § 7 Abs 2 Z 1 MVG: **Vorläufiges Absehen vom Vollzug**, den Betroffenen kann insbesondere aufgetragen werden „*in einem bestimmten Heim oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung zu wohnen*“.
3. § 21 MVG: **Besonderer Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung** (bei Erkrankung, Verletzung, körperlicher oder geistiger Schwäche und Schwangerschaft) in einer **öffentlichen Krankenanstalt** (nicht Psychiatrie).
4. § 50 Abs 2 MVG **Vollzugslockerung** in einer **sozialtherapeutischen Wohneinrichtung** oder in einem **Heim**.

5. §§ 60 ff MVG **bedingte Entlassung** (Verweis ua in § 64 Abs 1 → „es gelten die § 5 Abs 2 und §§ 6 bis 11“): den Betroffenen kann insbesondere aufgetragen werden „in einem bestimmten **Heim** oder in einer **sozialtherapeutischen Wohneinrichtung** zu wohnen“.

Insbesondere durch die Verpflichtung, in einem bestimmten Heim oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung zu wohnen und sich dort einer bestimmten medikamentösen Behandlung zu unterziehen, ergeben sich aus der derzeitigen Erfahrung von VertretungsNetz Abgrenzungsfragen zu anderen gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere zum HeimAufG. Die Anordnung alternativer Maßnahmen im sogenannten „ambulanten Vollzug“ erfolgt durch das Gericht nach § 6 mit Ausnahme medizinischer Behandlungen (§ 7 Abs 3 und 4) auch ohne Zustimmung (besser: Einwilligung) der Betroffenen.

Einer Betreuungseinrichtung wie zB einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung kann allenfalls die Pflicht zur Unterstützung einzelner Maßnahmen zukommen, nicht jedoch die Pflicht zur Durchsetzung gegen den Willen der Betroffenen.

Für jene Menschen, die sich aufgrund der oben genannten Bestimmungen in Pflege- oder Betreuungseinrichtungen aufhalten, finden sich im vorliegenden Gesetzesentwurf **keine Bestimmungen bzgl der Ausgestaltung des Vollzugs** (und allfälliger Freiheitsbeschränkender Maßnahmen) **noch hinsichtlich einer gesetzlichen Vertretung oder des erforderlichen Rechtsschutzes**.

Laut MVG kann im Rahmen des Vollzugs durch eine ambulante Maßnahme eine **sozialtherapeutische Einrichtung, Heim oder öffentliche Krankenanstalt** als Wohnort oder Tagesstruktur bestimmt werden. Diese Einrichtungen sind typische Einrichtungen gemäß **§ 2 Abs 1 Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG)**, in denen Freiheitsbeschränkungen nur auf Grundlage des HeimAufG oder anderer ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen vorgenommen werden dürfen. Hinsichtlich HeimAufG wird dort der Rechtsschutz durch die **Bewohnervertretung** ausgeübt.

Aufgrund der Rechtsprechung des OGH ist allerdings zB bei der (bisherigen) Unterbrechung der Unterbringung (OGH vom 4.07.2018, **7 Ob 45/18w**, iFamZ 2018, 101, vgl oben) oder bedingter Entlassung (OGH vom 26.09.2018, **7 Ob7/18g** iFamZ 2018,350) **kein Rechtsschutz des HeimAufG** gegeben, sondern bleibt laut OGH bislang das strafvollzugsrechtliche Eingriffs- und Kontrollregime aufrecht – **ohne ex-lege-Vertretung und effektiven Rechtsschutz** für die betroffenen Personen. So hat der OGH bereits am 29.3.2017 in **7 Ob 19/17w** entschieden, in einem ambulanten „Forensik-Wohnhaus“ bliebe das straf(vollzugs)rechtliche Regelungsregime aufrecht, weshalb die darauf basierenden freiheitsbeschränkenden Maßnahmen nicht dem Geltungsbereich des HeimAufG unterlägen (vgl *Bürger/Halmich*, iFamZ 2017, 253).

Ergänzungen hinsichtlich der **gesetzlichen Vertretung** von Betroffenen, die unter dem Regime des Maßnahmenvollzuges in Einrichtungen außerhalb der therapeutisch-forensischen Zentren oder Psychiatrien leben, sind **dringend erforderlich!**

Die Erfahrungen zeigen, dass auch immer mehr hochbetagte **an Demenz erkrankte BewohnerInnen** aufgrund von Zwischenfällen in **Alten- oder Pflegeheimen vom Maßnahmenvollzug bedroht sind** (etwa im Fall von demenzbedingten Verhaltensauffälligkeiten wie sexualisiertem Verhalten verbunden mit Impulsdurchbrüchen und fremdverletzendem Verhalten). Generell ist aufgrund des Gesundheitszustandes hochbetagter Personen davon auszugehen, dass diesen Personen – etwa aufgrund eines vorläufigen Absehes des Vollzugs gem §§ 5 ff MVG – als Anordnung gem § 7 Abs 2 Z1 MVG der Aufenthalt in einem Heim oder einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung aufgetragen wird.

Selbst wenn davon auszugehen ist, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen an Personen während einer Vollzugslockerung oder bedingten Entlassung ihre Grundlage in einer vom Strafvollzugsgericht verfügten Anordnung haben, gibt es (so belegt es die Erfahrung der Bewohnervertretung in diesen auch dem HeimAufG unterliegenden Einrichtungen) noch eine **Vielzahl an pflege- und betreuungsbedingten Freiheitsbeschränkungen an Personen in Heimen oder anderen sozialtherapeutischen Einrichtungen**, die in keinem Zusammenhang mit diesen Aufträgen/Anordnungen/Bedingungen stehen und für die es aufgrund der Vorgaben des PersFrG einer **gesetzlichen Grundlage samt entsprechendem Rechtsschutz** bedarf. Im vorliegenden Entwurf bleibt es ungeklärt, wie von der jeweiligen Einrichtung angeordnete Beschränkungen, die über die vom Gericht angeordneten Maßnahmen hinausgehen, zu beurteilen sind, bzw auf welcher gesetzlichen Basis diese erfolgen. Dies ist aufgrund der langen, in der Regel mehrjährigen Aufenthaltsdauer und dem äußerst hohen Abhängigkeitsverhältnis der BewohnerInnen zu diesen Einrichtungen sowie deren Leitung und Personal von besonderer Relevanz. Um verfassungsrechtlichen Grundsätzen zu genügen, sind entsprechende Regelungen ausdrücklich vorzusehen und müssen konkret und inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

VertretungsNetz regt daher dringend an, die **gesetzliche Vertretungsbefugnis der Erwachsenenenschutzvereine auch für Personen in Einrichtungen des ambulanten Maßnahmenvollzugs** vorzusehen!

2. Teil: Vorläufiges Absehen vom Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung: §§ 5 - 11

Zu § 5 Abs 1 bis 5:

VertretungsNetz begrüßt die Einführung des Instituts des „Vorläufigen Absehens vom Vollzug“. Sind die Betroffenen nicht entscheidungsfähig, um einer medizinischen, psychotherapeutischen oder sozial-therapeutischen Behandlung zuzustimmen, die als Voraussetzung oder Bedingung für den ambulanten Vollzug festgelegt werden soll, so kann deren gesetzliche Vertretung die Zustimmung der betroffenen Person ersetzen. Obgleich das **Ersetzen der Zustimmung** durch Vorsorgebevollmächtigte oder ErwachsenenvertreterInnen bei fehlender Entscheidungsfähigkeit analog zu den Zustimmungserfordernissen nach ABGB geregelt ist, erscheint fraglich – ähnlich dem derzeitigen System der Weisungen – wie eine Einhaltung von Voraussetzungen durch Betroffene in der Praxis gewährleistet werden soll, der die Zustimmung selbst nicht erteilt hat.

Vgl auch die Regelung in **§ 7 Abs 4**.

Zu § 5 Abs 5:

Der Verweis sollte Abs 4 lauten anstatt (wohl irrtümlich Abs 3.)

Zu § 5 Abs 6:

Gemäß § 5 Abs 6 kann die **Probezeit** (von einem bis zu fünf Jahren gemäß § 5 Abs 5) in den letzten sechs Monaten vor ihrem Ablauf **jeweils um höchstens drei Jahre verlängert** werden, wenn es „**aus zwingenden Gründen der weiteren Erprobung des Betroffenen bedarf**“. Einerseits ist zu begrüßen, dass sowohl die Herabsetzung der Dauer der Probezeit als auch der (erstmaligen) Verlängerung der Probezeit zu einer **häufigeren periodischen Überprüfung** als nach §§ 48 Abs 2 bzw 54 Abs 2 StGB idGF führen wird. Andererseits bleibt zu bedenken, dass eine Verlängerungsmöglichkeit um „jeweils“ bis zu drei (weitere) Jahre eine **theoretisch unbegrenzte Kettenverlängerung** der Probezeiten ermöglicht, was im äußersten Fall eine „lebenslange Probezeit“ unter vom erkennenden Gericht festgesetzten Bedingungen bedeuten würde (anders als Art 53 Abs 4 StGB unabhängig von Art und angedrohtem Strafmaß der Anlasstat).

Gemäß **Art 5 UN-BRK**, der allen Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen **Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung** zusichert, haben alle Menschen Anspruch auf gleichen Schutz und gleiche Vorteile durch das Gesetz, weshalb darauf zu achten ist, dass **keine Schlechterstellung von Personen im Maßnahmenvollzug im Vergleich zu Personen im allgemeinen Strafvollzug** normiert werden darf. § 53 Abs 4 StGB schränkt die Möglichkeit wiederholter Verlängerungen der Probezeit ein auf bedingte Entlassungen aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder aus einer

Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität.

VertretungsNetz verkennt nicht die Sorge des Gesetzgebers um den Schutz der Allgemeinheit, dennoch muss mit derselben Sorgfalt berücksichtigt werden, dass eine wiederholte Verlängerung der Probezeit einen **besonders schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen** bedeutet, der nur im Falle konkreter Befürchtung erheblicher Fremdgefährdung gerechtfertigt werden kann.

Die Formulierung in § 5 Abs 6 „*wenn es **aus zwingenden Gründen** der weiteren Erprobung des Betroffenen bedarf*“ ist nach Ansicht von VertretungsNetz **zu unbestimmt** und lässt einen zu weiten Interpretationsspielraum zu. Im Lichte des Legalitätsprinzips ersucht VertretungsNetz daher um **Konkretisierung** von § 5 Abs 6 und schlägt vor, einen Verweis auf die Erläuterungen zu § 63 Abs 3 MVG (Erläuterungen 25) aufzunehmen: Diese weisen darauf hin, dass bei der Verlängerung der Probezeit bei der bedingten Entlassung die Indikation streng zu stellen ist, da jede Verlängerung einen schweren Eingriff in die Freiheit der Betroffenen bedeutet. Dies muss auch für das vorläufige Absehen vom Vollzug gelten. Das Maßnahmenvollzugsgesetz darf nach Auffassung von VertretungsNetz **aus Gleichheitsgründen** jedenfalls **keine umfassenderen Verlängerungsmöglichkeiten der Probezeit vorsehen, als** sie beispielsweise in § 53 Abs 4 StGB idgF vorgesehen sind.

§ 7 Abs 2 Z1:

Es wäre sinnvoll, in Abs 2 Z 1 **auch sozialpsychiatrische Wohneinrichtungen** als mögliche ambulante Vollzugsform aufzunehmen, da die Bezeichnung der unterschiedlichen Wohnformen in den Bundesländern sehr unterschiedlich ist und einige Bundesländer in sozialtherapeutischen Wohneinrichtungen (zumindest im Kinder und Jugendbereich) keine Betroffenen mit psychischer Erkrankung aufnehmen.

Zu 7 Abs 4:

Vgl die Anm zu § 5 Abs 1 bis 5.

Zu den §§ 10 und 11:

Es wird begrüßt, dass die **elektronische Überwachung** nicht als zwingende Voraussetzung oder Bedingung vorgesehen wird, sondern diese nur zum Einsatz kommen soll, soweit ihre Anwendung geboten erscheint. Die **Verhältnismäßigkeit** der Maßnahme muss gewahrt sein.

Widerruf des vorläufigen Absehens vom Vollzug: §§ 12-15

Zu § 12

Die Möglichkeit für das Gericht zum „raschen Handeln“ in Form eines Widerrufs des Absehens, wenn den Betroffenen beispielsweise ein Depotmedikament nicht verabreicht werden kann, wird trotz Relativierung in den Erläuterungen durchaus kritisch gesehen. Die Verweigerung einer (einzelnen) Depotmedikation kann wohl nie derartige Konsequenzen nach sich ziehen – es werden regelmäßig andere Maßnahmen ausreichen, um einer unmittelbaren Gefahr entgegenzuwirken.

Zu § 14:

VertretungsNetz regt im Zusammenhang mit der Verständigung der gesetzlichen Vertreter an, klarzustellen, dass gesetzliche Vertreter sowohl Vertreter gemäß § 1034 ABGB als auch PatientenanwälInnen (Vertreter gemäß § 25 MVG) sind. Entsprechendes gilt auch für die Benachrichtigungspflichten gemäß § 40 Abs 1 MVG. Kritisch angemerkt wird, dass eine Anhaltung (bei freiwilliger Aufnahme) bis zur gerichtlichen Entscheidung – längstens einen Monat – **im Ermessen des Anstaltsleiters** (§ 14 Abs 1) liegt. Ebenso wird ersucht klarzustellen, dass auch die Anhaltung aufgrund einer Krisenintervention (freiwillig oder nicht) **auf eine allfällige Strafe angerechnet** wird.

Zu §§ 16, 17:

VertretungsNetz begrüßt die **obligatorische Beiziehung** der Betroffenen, deren gesetzlichen Vertreter und der BewährungshelferInnen vor der Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung und den Widerruf des vorläufigen Absehens vom Vollzug. Unklar ist auch an dieser Stelle, ob mit der Einbeziehung der gesetzlichen Vertreter neben den Vertretern gemäß § 1034 ABGB auch PatientenanwälInnen (Vertreter gemäß § 25) gemeint sind.

3. Teil: Vollzugsanstalten und Einleitung des Vollzugs: §§ 19-24

Die geplante organisatorische Neuausrichtung des Maßnahmenvollzugs durch den Vollzug in forensisch-therapeutischen Zentren wird insgesamt begrüßt. Im Entwurf wird an mehreren Stellen auf die **Bedeutung von Behandlung und Betreuung** hingewiesen und die Notwendigkeit, die **Bedingungen der Unterbringung allgemeinen Lebensverhältnissen weitgehend anzupassen**. Es ist zu wünschen, dass es tatsächlich gelingt, die geplanten therapeutischen Zentren organisatorisch und personell so auszugestalten, dass ein Paradigmenwechsel möglich ist.

Zu § 19

Laut Erläuterungen soll bis zur Errichtung und Fertigstellung der erforderlichen forensisch-therapeutischen Zentren die Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB vor Ablauf der Strafzeit auch in besonderen Abteilungen von Strafvollzugsanstalten möglich sein (§ 80 Abs 4), ebenso die Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB auch in Außenstellen von Strafvollzugsanstalten (§ 80 Abs 2)

Aus Sicht von VertretungsNetz **muss** jedenfalls **ein fixer Zeitpunkt für das Ende der Übergangsfrist** vorgesehen werden, da andernfalls eine ersatzweise Unterbringung auf unbestimmte Dauer zu befürchten ist.

Zu § 20:

VertretungsNetz ersucht, dass § 20 Abs 5 des Vorentwurfes wieder aufgenommen wird.

*„Untergebrachte, die arbeitstherapeutisch beschäftigt werden, erhalten ein **Hausgeld** nach § 48 Abs 3 Strafvollzugsgesetz – StVG, BGBl 1969/144, andere Betroffene ein Hausgeld nach § 54 Abs 3 StVG.“*

Zu § 22 Abs 3:

Gemäß § 22 Abs 3 Satz 2 sind Anträge, die während der offenen Einspruchsfrist oder während des Einspruchsverfahrens (§ 71) gestellt werden, in das gerichtliche Verfahren einzubeziehen. Die Regelung *„sie gelten als zurückgezogen, wenn kein Einspruch erhoben wird“* ist in diesem Zusammenhang unverständlich.

Vertretung des Betroffenen: §§ 25-28

VertretungsNetz begrüßt die **Verankerung der gesetzlichen Vertretung** nach dem Vorbild des Unterbringungsgesetzes (UbG) im Maßnahmenvollzug. Dadurch wird dem bislang unzureichenden Rechtsschutz im Maßnahmenvollzug Rechnung getragen.

Unklar ist, aus welchem Grund die §§ 25 ff **keinerlei Einsichtsrecht der PatientenanwälInnen in die Dokumentation** (Krankengeschichte, Strafakt etc) der Untergebrachten im Vollzug vorsieht. Durch das Fehlen eines (nicht einmal eingeschränkt vorgesehenen) Einsichtsrechtes stehen den Vertretern wesentliche vertretungsrelevante Informationen nicht zur Verfügung. Ohne umfassendes Einsichtsrecht kann eine etwaige Antragstellung oder sonstige unterstützende Intervention nicht beurteilt werden. Aus diesem Grund ersucht VertretungsNetz dringend darum, ein **Einsichtsrecht in die Dokumentation, soweit dies für die normierte Vertretungstätigkeit notwendig ist, ausdrücklich vorzusehen!**

Ein solches **Einsichtsrecht** ist **ebenso für die gesetzlichen Vertreter iSd § 1034 ABGB erforderlich** und möge im Gesetzestext vorgesehen werden!

Nach wie vor ergibt sich aus einigen Bestimmungen des Entwurfes nicht eindeutig, welche Vertreter (Vertreter gemäß § 1034 ABGB, Vertreter gemäß § 25 MVG, oder beide) gemeint sind. Aus diesem Grund wird ersucht, die jeweiligen Vertreter auch genau zu bezeichnen (vgl zB § 432 Abs 4 StPO, § 14 MVG, § 16 f MVG, § 40 MVG, § 75 MVG).

Zu § 25 Abs 1:

Gemäß § 25 Abs 1 beginnt die Vertretung mit der Aufnahme der Untergebrachten im forensisch-therapeutischen Zentrum oder in der Krankenanstalt. Leider nicht vorgesehen ist eine entsprechende gesetzliche Vertretung bei einer „**alternativen Unterbringung**“ **in Wohneinrichtungen und Tagesstrukturen** und der dort stattfindenden Behandlung im Rahmen des vorläufigen Absehens vom Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung, bei Vollzugslockerungen und bei der bedingten Entlassung (vgl dazu Anmerkungen zu § 4).

Wie bereits angemerkt wurde, ergibt sich aus Gesetzestext und Erläuterungen weiterhin nicht eindeutig, **ob von der Aufnahme im Sinn des § 25 Abs 1 auch die Aufnahme im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gemeint ist**. Es wird um Klarstellung im Rahmen der Erläuternden Bemerkungen ersucht.

Grundsätzlich ist die Haltung von VertretungsNetz zu dieser Frage weiterhin unverändert und es wird jedenfalls angeregt, die **Vertretung durch die PatientenanwälInnen auch während der vorläufigen Unterbringung vorzusehen** und so eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung im Vollzug untergebrachter und vorläufig untergebrachter Personen zu vermeiden. § 433 Abs 1 StPO, wonach für den Vollzug der vorläufigen Unterbringung die Bestimmungen des MVG sinngemäß gelten, lässt jedenfalls die Interpretation zu, **dass die Vertretung** vorläufig Untergebrachter **in Angelegenheiten des Vollzuges vom Vertretungsumfang** der PatientenanwälInnen **mitumfasst ist**.

VertretungsNetz weist darauf hin, dass die Vertretung gemäß § 25 **während der Übergangsfrist (§ 80)** auch in den dafür besonders bestimmten Außenstellen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen sowie in den Strafvollzugsanstalten gewährleistet sein muss (vgl Anmerkung zu § 19).

Zu § 25 Abs 2:

Es wird ersucht, im Abs 2 das Wort „*Geschäftsfähigkeit*“ durch das Wort „*Handlungsfähigkeit*“ (§ 24 Abs 1 ABGB) zu ersetzen.

§ 26 Abs 5:

VertretungsNetz begrüßt die Regelung, wonach in forensisch-therapeutischen Zentren sicherzustellen ist, dass „Gerichte, Patientenanwälte und Verteidiger die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben wahrnehmen können“ und für die Durchführung der mündlichen Verhandlungen sowie für die Tätigkeit der PatientenanwältInnen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen sind. Es wird ersucht, auch die psychiatrische Abteilung in § 26 Abs 5 aufzunehmen, um auch dort die ungehinderte Vertretung zu gewährleisten.

Behandlung und Betreuung: §§ 29-39

Zu § 30

Ausdrücklich begrüßt werden die Regelungen über den vorzulegenden **Therapie- und Eingliederungsplan** und die **Einbeziehung der gesetzlichen Vertreter**. Derzeit fehlen, nach den Wahrnehmungen von VertretungsNetz derartige Pläne in vielen Fällen, werden viel zu spät erstellt bzw nicht zeitnahe aktualisiert. Auch die Einbeziehung der gesetzlichen Vertreter findet derzeit nicht statt.

Bei den genannten Plänen wird in der Praxis insbesondere darauf zu achten sein, dass sie auf die individuellen Bedürfnisse der Untergebrachten speziell zugeschnitten sind. Ressourcen – vor allem personelle Ressourcen – dürfen kein Grund sein, diese Pläne abweichend von den nötigen Behandlungserfordernissen zu erstellen. Mit dem Wissen um nicht vorhandene bzw. nicht finanzierbare TherapeutInnen werden aktuell leider grundsätzlich notwendige Therapien allzu oft im Therapieplan nicht einmal erwähnt. Fehlende Ressourcen dürfen somit nicht dazu führen, dass Therapiepläne nicht aufgrund von fachlichen Standards an die individuellen Bedarfe der Untergebrachten angepasst werden.

Zu § 36 Abs 2:

Die eingeräumte **Möglichkeit zur zwangsweisen Körperpflege** unter den Voraussetzungen des § 42 Abs 2 StVG wird kritisch gesehen. Es wird angeregt, hier eine **Verständigung der gesetzlichen Vertreter** nach § 25, eine Bindung an die **Verhältnismäßigkeit** sowie einen entsprechenden **gerichtlichen Rechtsschutz** vorzusehen (etwa nach dem Vorbild des § 34a UbG).

Zu § 37

Es wird vorgeschlagen die „Wortfolge“ geistig krank“ entsprechend der Terminologie im 2. ErwSchG durch „*psychisch krank*“ bzw „*eine psychische Erkrankung vorliegt*“ zu ersetzen.

Zu §§ 38 und 39:

VertretungsNetz begrüßt die Regelung der Voraussetzungen für die ärztliche Behandlung in § 38, wobei im vorliegenden Zusammenhang nur **medizinisch indizierte Behandlungen iS des § 252 ABGB** gemeint sein können.

Ebenfalls ist der ausdrückliche Hinweis der Erläuterungen zu § 38, wonach die Gefährlichkeit der Untergebrachten, die aufgrund seiner psychischen Störung besteht, lediglich seine Anhaltung rechtfertigt, ausdrücklich zu begrüßen. Eine Behandlung als noch tieferer Eingriff in die Persönlichkeit darf „wie bei allen Menschen“ grundsätzlich **nicht ohne Einwilligung der Betroffenen oder deren Vertreter** erfolgen, worauf die Erläuterungen zu § 38 erfreulich klar verweisen. Vgl diesbezüglich auch die **§§ 252 ff ABGB** idF 2. ErwSchG.

Dasselbe gilt für den Hinweis auf die strafrechtliche Verantwortung bei **eigenmächtiger Heilbehandlung** gemäß **§ 110 StGB**.

Kritisch im Blick zu behalten bleibt generell, inwieweit im Kontext einer Haft von einer „freien“ Einwilligung in eine Behandlung gesprochen werden kann. Hierfür gilt es nicht zuletzt, taugliche Qualitätskriterien im Vollzug zu entwickeln. Sind Untergebrachte nicht entscheidungsfähig, kommt es (mit Ausnahme von eng auszulegenden Notfallsbehandlungen) zur Entscheidungssubstitution durch Erwachsenenvertreter oder Vorsorgebevollmächtigte, die sich dabei am Willen der vertretenen Person orientieren müssen. Stimmt dieser aber einer Behandlung zu, die der (nicht entscheidungsfähige) Untergebrachte ablehnt, ist hinsichtlich dieses **Dissenses** auf die Regelung des **§ 254 ABGB** idF 2. ErwSchG hinzuweisen, wonach die Zustimmung des Vertreters sodann einer **gerichtlichen Genehmigung** bedarf.

Zu § 38 Abs 5 und Abs 7:

Es ist unklar, ob Vertreter gemäß § 25 von jeder Behandlung zu verständigen sind oder nur, solange nicht entscheidungsfähige Untergebrachte noch keinen Erwachsenenvertreter haben. Der in den Diskussionsentwurf neu aufgenommene Abs 7, wonach das Vollzugsgericht auf Verlangen der Untergebrachten oder der PatientenanwälInnen unverzüglich über die Zulässigkeit einer Behandlung zu entscheiden hat, spricht für eine **umfassende Verständigungspflicht**. VertretungsNetz ersucht, um Unsicherheiten zu vermeiden, um Klärung in den Erläuternden Bemerkungen und spricht sich

gleichzeitig für die **umfassende Information der PatientenanwältInnen** aus.

Zu § 38 Abs 8:

Nicht medizinisch indizierte Behandlungen wie ärztliche Experimente oder Organspenden von Untergebrachten sind ausdrücklich unzulässig, zumal im Zwangskontext staatlicher Gewahrsame (insbesondere an Nicht-Entscheidungsfähigen) nicht von selbstbestimmt-freiwilliger Einwilligung gesprochen werden kann. Entsprechende Schutzbestimmungen sind bereits in den jeweiligen Materiengesetzen (zB MPG, AMG, OTPG) verankert.

Neben den obengenannten Eingriffen sind aus Sicht von VertretungsNetz weitere medizinisch nicht indizierte Behandlungen praxisrelevant. Die Voraussetzungen der Vertretung richten sich für diese Fälle nach § 250 ABGB (vgl Konsenspapier für Gesundheitsberufe). Demnach darf eine Vertretungshandlung durch Erwachsenenvertreter oder Vorsorgebevollmächtigte nur dann erfolgen, wenn sie zur Wahrung des Wohls der entscheidungsunfähigen vertretenen Person erforderlich ist. Gibt die vertretene Person zu erkennen, dass sie die Vertretungshandlung ablehnt, hat diese bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit zu unterbleiben, außer ihr Wohl wäre sonst erheblich gefährdet. In wichtigen Angelegenheiten der Personensorge hat ein Erwachsenenvertreter die Genehmigung des Gerichts einzuholen, sofern nicht Gefahr in Verzug vorliegt.

Aus Sicht von VertretungsNetz ist es fraglich, ob ein Erwachsenenvertreter einer medizinisch nicht indizierten Behandlung, die mit einem schweren Eingriff in die Persönlichkeit der vertretenen Person verbunden ist, zustimmen kann. Das gilt auch für den Fall, dass das vorläufige Absehen vom Vollzug oder eine bedingte Entlassung von einer solchen Behandlung abhängt. Aufgrund der Intensität solcher Eingriffe und der nicht absehbaren Nebenwirkungen bedarf eine solche Vertreterentscheidung im personenrechtlichen Bereich jedenfalls einer gerichtlichen Genehmigung.

Durchführung des Vollzugs: §§ 40 - 48

Zu § 42 Abs 6 und 7:

Bei einer Veräußerung oder Vernichtung von Gegenständen handelt es sich regelmäßig um Eingriffe in das verfassungsrechtlich geschützte **Recht auf Eigentum** der Untergebrachten (Art 5 StGG, Art 1 des 1. ZPMRK), wobei gemäß § 365 ABGB eine Eigentumsabtretung stets nur gegen „*angemessene*

Schadloshaltung“ erfolgen darf. Die Möglichkeit der Veräußerung oder des Unbrauchbarmachens von Gegenständen, wenn deren Aufbewahrung „unzweckmäßig“ erscheint, sowie die Möglichkeit der „*Vernichtung geringwertiger Gegenstände, soweit eine andere Verwertung ausscheidet*“, wird aus Sicht von VertretungsNetz kritisch beurteilt, da einerseits die Eingriffstatbestände unbestimmt sind und andererseits ein gerichtsförmiges, Verfahren vor der Enteignung nicht vorgesehen ist (vgl diesbezüglich auch Art 12 Abs 5 UN-BRK).

Zu § 42 Abs 8:

Die neu formulierte Einschränkung in Abs 8, wonach Untergebrachte über Haus- und Eigengeld uneingeschränkt verfügen dürfen, sofern nicht therapeutische Gründe dagegensprechen, erfordert anstatt des Verweises auf „therapeutische Gründe“ einen grundrechtlich legitimen Zweck im Sinn einer Gefährdung. Aus den Erläuterungen ergibt sich nicht, woran dieser therapeutische Zweck zu messen ist.

Zu § 44:

Es wird um Klarstellung dahingehend ersucht, dass besondere Sicherheitsmaßnahmen an dieser Stelle nicht gemeint sind, sondern diese abschließend in § 54 geregelt werden.

Zu § 45 Abs 3:

Die Einschränkung des **Verkehrs mit der Außenwelt** aus zwingenden organisatorischen Gründen erscheint aus Sicht von VertretungsNetz zu unbestimmt. Es wird angeregt, in den Erläuterungen Beispiele für „zwingende“ organisatorische Gründe zu nennen bzw § 45 Abs 3 um eine demonstrative Aufzählung zu ergänzen.

Zu § 50:

Vgl oben zu Art 3 (Änderungen des Strafvollzugsgesetzes) zum Wegfall der Unterbrechung der Unterbringung iSd § 166 Z 2 sowie zum Rechtsschutzdefizit mangels effektiver gesetzlicher Vertretung in der Lockerung.

Zu § 51 Abs 1:

Die Notwendigkeit einer **generellen Verständigung der Sicherheitsbehörden** vom Aufenthaltsort bei den hier genannten Vollzugslockerungen ist aus Sicht von VertretungsNetz **zu hinterfragen**. Es sei nur darauf hingewiesen, dass eine so umfassende Verständigungspflicht sich auch etwa auf Arbeiten und Aufenthalt im Freien außerhalb der Anstalt ohne

Bewachung, auf genehmigte Ausgänge bzw jedes Verlassen des forensisch-therapeutischen Zentrums zum Zwecke der Berufsausbildung erstrecken würde.

Zu § 51 Abs 2:

Aus Sicht von VertretungsNetz wäre eine Rücknahme der Lockerungen vom Leiter des forensisch-therapeutischen Zentrums zu begründen.

Zu § 52 Abs 1:

Zur Sicherung des Vollzugs der Unterbringung, zur Identitätsfeststellung und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens dürfen auch gegen den Willen der Unterbrachten von ihnen Lichtbilder und Fingerabdrücke aufgenommen und Messungen an ihnen vorgenommen werden. Mangels einer weiteren Klarstellung in den Erläuterungen eröffnet der Begriff „**Messungen**“ einen allzu breiten Raum für die Anwendung diverser Methoden. Aus diesem Grund spricht sich VertretungsNetz wiederum für eine taxative Aufzählung der möglichen Methoden aus. Diese Daten, welche erkennungsdienstlichen Maßnahmen dienen sollen, sind jedenfalls nach Beendigung der Unterbringung zu vernichten.

Zu den §§ 54 und 55:

Besondere Sicherheitsmaßnahmen stellen in jedem einzelnen Fall einen besonders intensiven Grundrechtseingriff dar und dürfen aus diesem Grund immer nur als letztes Mittel zur Anwendung kommen. VertretungsNetz ersucht an dieser Stelle um konkretisierende Ausführungen in den Erläuterungen dahingehend, dass besondere Sicherheitsmaßnahmen in Hinblick auf die zu ihrer Anordnung führende Gefahr **unbedingt erforderlich** sein müssen. Das heißt, **die drohende Gefahr kann mit keinem gelinderen Mittel abgewendet werden**. In diesem Zusammenhang wird auf *Drexler*, Strafvollzugsgesetz³ § 103 Rz 1 verwiesen.

Positiv zu erwähnen ist an dieser Stelle der Umstand, dass Unterbrachte gemäß § 54 Abs 7 im Falle der Fixierung ständig durch einen Bediensteten persönlich zu betreuen und zu bewachen sind. Jedoch scheinen im Hinblick auf **Leitlinien zu Fixierungen** im psychiatrischen Setting die **zeitlichen Grenzen** zur Einholung einer gerichtlichen Bewilligung trotz Änderungen zum Vorentwurf **weiterhin zu lange**.

Zu § 55 Abs 1 und 2:

Aufgrund der Massivität der Beschränkungen ist aus Sicht von VertretungsNetz die **unverzügliche** Entscheidung durch das Vollzugsgericht vorzusehen. Laut Gesetzestext wäre theoretisch eine Beschränkung **bis zu 10 Tagen ohne gerichtliche Entscheidung** möglich.

Zu § 57 Abs 2:

Mit der Normierung einer **Ausnahme von berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten** wurde laut Erläuterungen dem im Begutachtungsverfahren artikulierten Informationsbedürfnis der Genannten im Hinblick auf deren jeweilige Aufgabenerfüllung Rechnung getragen. Der Wortlaut der Bestimmung lässt jedoch offen, auf welche berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten sich diese Norm konkret bezieht. So kann dies im Hinblick auf (angestellte) behandelnde ÄrztInnen anders zu beurteilen sein als beispielsweise im Hinblick auf (externe) PsychotherapeutInnen. Die berufsrechtliche Schweigepflicht dient zudem dem Vertrauensschutz. Eine Durchbrechung erfordert eine detailliertere Bestimmung. VertretungsNetz teilt die Ansicht, dass zB im Entlassungsverfahren ein Informationsaustausch zwischen den einzelnen behandelnden und betreuenden Professionen notwendig ist, da diese zum Gelingen von Vollzugslockerungen und Entlassungen beitragen. **Es wird daher um Präzisierung ersucht**, da es sich um die Weitergabe von höchst sensiblen Informationen handelt.

Auch die Einbeziehung der untergebrachten Person in diese Informationsweitergabe sollte selbstverständlich sein und daher berücksichtigt werden.

Zu § 59 Abs 4:

Begrüßt wird, dass die höchstzulässige Dauer der Unterbringung bei Jugendlichen gesetzlich normiert wird. Auf die Notwendigkeit, eine solche Höchstdauer auch für Erwachsene festzulegen, wurde bereits mehrfach hingewiesen.

4. Teil: Entlassung aus der strafrechtlichen Unterbringung § 60 - § 66

Zu § 60:

Gemäß Abs 2 sind Untergebrachte unter Setzung einer Probezeit **bedingt zu entlassen**, wenn anzunehmen ist, dass die Gefahr, dass diese unter der Einwirkung ihrer psychischen Störung eine Tat mit schweren Folgen begehen würden, **so weit reduziert** ist, dass die weitere strafrechtliche Unterbringung nicht mehr notwendig ist.

Im Widerspruch dazu stehen die Erläuterungen, wonach Untergebrachte erst zu entlassen sind, sobald anzunehmen ist, dass die Gefahr, derentwegen die Maßnahme angeordnet wurde, nicht mehr besteht. Wenn nötig, sind begleitende Maßnahmen anzuordnen, wenn sie die Gefahr weiterer Straftaten reduzieren. Es bedarf einer Ausräumung dieses Widerspruchs und einer Klarstellung, dass ein entsprechender **Abbau (im Sinne einer Reduktion) der Gefährlichkeit ausreicht**, um Untergebrachte bedingt zu entlassen. Ein

völliger Entfall der Gefahr wird realistischer Weise praktisch nie bescheinigt werden können.

Zu § 62 Abs 4:

Es wird angeregt, ausdrücklich auch den gesetzlichen Vertreter (§ 1034 ABGB) bei der Entlassungskonferenz beizuziehen.

Zu § 63 Abs 3:

Es wird auf die Ausführungen zu § 5 Abs 6 verwiesen. Darüber hinaus regt VertretungsNetz an, eine Verlängerung der Probezeit sollte nur dann möglich sein, wenn dies aufgrund übereinstimmender Gutachten zumindest zweier Sachverständiger befürwortet wird, die tunlichst im bisherigen Verfahren noch nicht herangezogen wurden (vgl § 30 Abs 2 UbG – Zulässigerklärung einer Unterbringung über ein Jahr hinaus).

5. Teil: Vollzugsverfahren § 67 bis § 70

Zu § 70 Abs 7:

Ansuchen und Beschwerden der Unterbrachten sollten ebenfalls schriftlich entschieden werden; ohne schriftliche Grundlage scheint der Einspruch an das Vollzugsgericht zahnlos und von Beginn an wenig erfolgversprechend.

Rechtsschutz im Vollzug: § 71-§ 74

Zu § 71:

Die Unterstützung bei der Abfassung von Einsprüchen wird eine häufige Aufgabe der Vertreter gemäß § 25 sein. Um die Vertretung gegenüber der Einrichtung zu gewährleisten, wird angeregt, PatientenanwälInnen über eine Beschwerde der Unterbrachten zu verständigen.

Verfahren bei der Entlassung: § 75 - 80

Zu § 75:

Die Beigebung einer notwendigen Verteidigung im Entlassungsverfahren bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung über die bedingte Entlassung für alle Unterbrachten – unabhängig vom Rechtsgrund und Dauer für die Unterbringung – wird ausdrücklich begrüßt.

In Abs 3 dieser Bestimmung bedarf es einer Klarstellung, wer gesetzlicher Vertreter des Unterbrachten ist (vermutlich nur ErwachsenenvertreterIn und Vorsorgebevollmächtigte mit entsprechendem Wirkungsbereich, nicht die Vertreter gemäß § 25).

Zu § 76 und § 77:

Die rechtsstaatliche Ausgestaltung des Verfahrens bei der Entlassung durch Ausdehnung des Kreises der Antragsberechtigten, Stellungnahmepflichten und Äußerungsrechte wird seitens VertretungsNetz positiv beurteilt. Da im Entlassungsverfahren eine Beurteilung der aktuellen und künftigen Gefährdung ein wichtiges Entscheidungselement darstellt, wird angeregt, in § 77 Abs 5 eine obligatorische, nicht bloß fakultative Anhörung von psychiatrischen oder psychologischen Sachverständigen vorzusehen. Ebenso ist zu überdenken, ob eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft in jedem Fall eine aufschiebende Wirkung notwendig macht oder begründet im Einzelfall gesondert auszusprechen ist.

Zu § 80:

Vgl die Ausführungen zu § 25.

ARTIKEL 7 - ÄNDERUNG DES ERWSCHVG

Zu Ziffer 2, § 6 Abs 1 ErwSchVG:

Zur Durchbrechung der Verschwiegenheitsverpflichtung betreffend die Fälle des § 57 Abs 2 MVG vgl die Ausführungen ebendort. Da es sich bei der Verschwiegenheit gemäß § 6 ErwSchVG um eine **funktionsbezogene Verschwiegenheit** (unabhängig von der Profession) handelt, wird ersucht, die Ausnahme von der Verschwiegenheit nicht bloß durch einen Verweis auf § 57 MVG zu regeln, sondern in § 6 ErwSchVG zu konkretisieren. Im Hinblick auf das Vertretungsverhältnis zwischen Patientenanwälten und untergebrachter Person ist der Vertrauensschutz ausdrücklich geboten.

Es wird daher vorgeschlagen, dass die Bestimmung zu lauten hat:

„Die Mitarbeiter und Organe des Vereins sind, außer gegenüber dem Pfllegschafts-, Unterbringungs-, Heimaufenthaltsgericht sowie der Vollzugsbehörde und dem Vollzugsgericht, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet ...“.

RESÜMEE

Der überarbeitete Entwurf eines Maßnahmen-Reform-Gesetzes 2020 wird aus Sicht von VertretungsNetz nur dann zu einem Paradigmenwechsel im Maßnahmenvollzug beitragen können, wenn wesentliche Elemente im Gesetz, aber auch in der späteren Vollzugspraxis umfassend berücksichtigt und nicht zuletzt durch ausreichende Ressourcen sichergestellt werden:

1. Die **Möglichkeit der unbefristeten Anhaltedauer** im Maßnahmenvollzug trotz vielfach nur minderschwere „Anlasstaten“ sowie die zeitlich **unbegrenzte Verlängerungsmöglichkeit der Probezeit** unabhängig von der Schwere der Delikte und deren Strafdrohungen sollten aus Sicht von VertretungsNetz im Lichte menschenrechtlicher Vorgaben sowie der UN-BRK schnellstmöglich beseitigt werden.

Das Unterbleiben der Anhebung der Strafdrohung in **§ 21 StGB** und die Verwendung „unbestimmter“ Gesetzesbegriffe wie der „besonderen Gefahrengeneigtheit“ für Anlasstaten unter drei Jahren Strafdrohung sowie die Wiederaufnahme von reinen Vermögensdelikten stehen den positiven Reformbemühungen entgegen.

Auch der in **§ 25 StGB** normierte unbefristete Ausspruch der Maßnahme für jeden Fall genügt grundrechtlichen Anforderungen nicht.

2. **Forensisch-therapeutische Zentren** und spezialisierte Abteilungen für Psychiatrie müssen nicht nur **mit ausreichenden Kapazitäten** eingerichtet werden und **zeitnah zur Verfügung** stehen. Sie sind darüber hinaus **in qualitativer Hinsicht umfassend auszustatten**, um die Betreuungssituation zu optimieren.

Diese Anforderungen betreffen **sozialtherapeutische und sozialpsychiatrische Einrichtungen** als Maßnahmen einer „**ambulanten Betreuung und Nachbetreuung**“ in gleicher Weise. Auch wenn der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz dafür Sorge zu tragen hat, dass geeignete Einrichtungen in ausreichender Kapazität zur Verfügung stehen, sei in diesem Zusammenhang ebenfalls betont, dass weiterhin – insbesondere auf Seiten der Länder – die Notwendigkeit besteht, im **Gesundheitssystem vermehrt entsprechende „Auffangräume“** für Menschen mit psychiatrischer Erkrankung zu etablieren, um Prävention und auch Nachsorge nach einer endgültigen Entlassung zu ermöglichen. Auch **Erwachsenensozialarbeit** und **Bewährungshilfe** sollen gestärkt werden.

3. **Differenzierte und individuelle Therapiekonzepte** müssen zeitgemäßen Standards entsprechen und erfordern **ausreichende Kapazitäten** für

Psychotherapie und ein **multiprofessionelles Behandlungs- und Betreuungssetting**.

4. Begleitend zur Anhebung der Gebühren für Gutachten im Strafverfahren bzw. Maßnahmenvollzug ist es unerlässlich, **Qualitätsstandards für forensisch-psychiatrische und forensisch-psychologische Gutachten** insbesondere hinsichtlich der Prognose- und Schuldfähigkeitsbegutachtungen und **Qualifizierungsmaßnahmen** zur Erlangung des Diploms als **forensisch-psychiatrische Sachverständige** für ÄrztInnen zu schaffen. Ebenso sind Ausbildungsschwerpunkte für **RichterInnen, RichteramtswärterInnen und StaatsanwältInnen** erforderlich (Bericht AG Maßnahmenvollzug 67 ff).
5. Um einen umfassenden und iSd Art 13 EMRK effektiven **Rechtsschutz** zur Vertretung und Unterstützung der Rechte der Untergebrachten zu erreichen, ist es **unabdingbar**, auch im Fall von vorläufigem Absehen vom Vollzug, von Vollzug in öffentlichen Krankenanstalten sowie von Vollzugslockerungen oder bedingter Entlassung, wenn sie mit Aufenthaltspflichten **in sozialtherapeutischen Einrichtungen oder Heimen** verbunden sind, **gesetzliche Vertretung durch Erwachsenenenschutzvereine**, ähnlich §§ 25 ff MVG, auch außerhalb forensisch-therapeutischer Zentren oder psychiatrischer Abteilungen sicherzustellen.
6. Auch im Zusammenhang mit dem Maßnahmenvollzug muss aus Sicht von VertretungsNetz folgender Grundsatz gelten: **Grund- und Menschenrechte** bilden den **Maßstab und die Grenze des Strafrechts**. (Netzwerk Kriminalpolitik: Zehn Gebote guter Kriminalpolitik, http://www.wolfgang-gratz.at/images/10_Gebote_guter_Kriminalpolitik.pdf, abgerufen am 30.01.2019).

Wien, am 30.01.2019

Dr. Peter Schlaffer e.h.
Geschäftsführer

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
e-mail: verein@vertretungsnetz.at
www.vertretungsnetz.at